

Bezeichnungsschutz und Berufsgesetz – aktuelle Entwicklungen

Der obds als Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit setzt sich seit 26 Jahren für eine gesetzliche Regelung von Sozialer Arbeit ein. **Soziale Arbeit ist die einzige Profession im Sozial- und Gesundheitswesen, die über keinerlei gesetzliche Grundlage verfügt. Gesundheitsberufe** wie z.B. Psychotherapie, Psychologie, Ergotherapie, Musiktherapie etc. sind bundeseinheitlich geregelt. **Sozialbetreuungsberufe** (die sich sowohl vom Umfang der Ausbildung als auch von den beruflichen Tätigkeiten stark unterscheiden!) sind auf Länderebene durch die entsprechenden Gesetze geregelt. **Soziale Arbeit ist in keinem der Gesetze umfasst und dementsprechend nicht geregelt.**

Das stellt nicht nur die Angehörigen der Profession selbst und anderer Professionen vor Herausforderungen. Es erschwert interprofessionelle Kooperation auf gleicher Augenhöhe und verunmöglicht de facto freiberufliche Tätigkeit. Vor allem in Hinblick auf die Sicherung der Qualität und die Rechte der Adressat*innen ist dieser Zustand nicht befriedigend.

Soziale Arbeit übernimmt wichtige Funktionen im Gefüge des österreichischen Sozialstaats. Ihre Leistungen werden entweder direkt oder indirekt durch den Staat bzw. Behörden erbracht oder finanziert. Gesetzliche Regelungen für die Soziale Arbeit sind ein **Gütesiegel** dafür, dass die Leistungen professionell, entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft, erbracht werden. Gesetzliche Regelungen stellen sicher, dass die Qualität der Leistungen, die als **systemrelevant** gelten und **gesellschaftlich hoch anerkannt** sind, gesichert wird. Auch die Leistungen, die die Fachkräfte tagtäglich erbringen, werden dadurch entsprechend gewürdigt. Mit einer gesetzlichen Regelung würde eine Gleichstellung Sozialer Arbeit mit anderen Sozial- und Gesundheitsberufen erfolgen.

Derzeit gibt es Bestrebungen des BMSGPK für einen **Bezeichnungsschutz für Soziale Arbeit** der – so der gemeinsame Vorschlag von obds, ogsa sowie den FH-Studiengängen für Soziale Arbeit – sowohl für **Absolvent*innen der FH und Universitätsstudiengänge Sozialer Arbeit** und ihrer Vorläufer, für Personen die ein **Masterstudium mit Vertiefung in Sozialpädagogik** absolviert haben, sowie für Personen, die über ein **Diplom in Sozialpädagogik** verfügen, gelten soll.

Wir freuen uns über diese positiven Entwicklungen! **Ein Bezeichnungsschutz ist ein erster wichtiger und notwendiger Schritt für alle weiterführenden legislativen Regelungen und für ein umfassendes Berufsgesetz für Soziale Arbeit!**

Professionelle Soziale Arbeit muss gerade in Zeiten multipler Krisen gestärkt werden. Ihr Ziel ist die Förderung und Sicherstellung von selbstbestimmter sozialer Teilhabe, Inklusion und Übernahme sozialer Verantwortung sowie die Durchsetzung sozialer Rechte. Damit trägt sie zur **gesellschaftlichen Stabilität und zur sozialen Sicherheit** bei. **Eine umfassende bundeseinheitliche Regelung von Sozialer Arbeit durch ein umfassendes Berufsgesetz ist daher aktueller denn je!**

Ein Bezeichnungsschutz für Soziale Arbeit bedeutet:

- ✓ **nur Personen mit einschlägiger Ausbildung haben das Recht, sich als „Sozialarbeiter*in“ oder „Sozialpädagog*in“ zu bezeichnen.**
- ✓ Personen erlangen gemeinsam **mit dem Abschluss im Gesetz angeführter Ausbildungen** automatisch das **Recht**, die im Gesetz festgeschriebenen Bezeichnungen zu führen.
- ✓ Personen, die über **Vorläuferausbildungen** verfügen, oder im EWR-Raum entsprechende gleichwertige Ausbildungen absolviert haben, **erhalten ebenfalls das Recht**, sich als „Sozialarbeiter*in“ oder „Sozialpädagog*in“ zu bezeichnen.
- ✓ **Allen anderen Personen ist es verboten, sich so oder so ähnlich zu bezeichnen.** Zum Beispiel durch die Verwendung der Bezeichnung „Sozialpädagog*in“ oder Sozialarbeiter*in“ oder ähnlicher Begriffe. Geldstrafen können verhängt werden.
- ✓ **Die Bezeichnung „Sozialarbeiter*in“ bzw. „Sozialpädagog*in“ dient als Gütesiegel, die den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung voraussetzt.** Das dient auch der Qualitätssicherung.
- ✓ Indirekt können **Rückschlüsse auf die Fachkompetenz sowie die Kenntnis der ethischen Standards** gezogen werden.

Ein Berufsgesetz für die Soziale Arbeit – zusätzlich zum Bezeichnungsschutz – umfasst:

- ✓ **Berufsvorbehalte**
 - Nennung von Kernaufgaben und Kompetenzen
 - Beschreibung von Bereichen des eigenverantwortlichen Handelns sowie interprofessioneller Kooperation
- ✓ **Berufspflichten**, die der Qualitätssicherung dienen
 - Dokumentation
 - Verpflichtung zu professionellem Handeln nach bestem Wissen und Gewissen
 - Fortbildungspflichten
- ✓ Festschreibung von **Adressat*innenrechten** (und Ausnahmen)
 - Akteneinsicht, Vertraulichkeit, ...
- ✓ Vergleichbarkeit der Ausbildungen durch ein gemeinsames **Kerncurriculum** der generalistischen Grundausbildung
 - Ermöglichung von gegenseitiger Berufsankennung im EWR-Raum und international
 - Durchlässigkeit zu anderen Berufen bzw. Ermöglichung von Weiterqualifizierungen entsprechend der Bologna Kriterien
- ✓ **Bestimmungen zur freiberuflichen Tätigkeit**
- ✓ **Registrierung** der Fachkräfte
 - Überblick über Anzahl, Qualifikation und Altersstruktur und des Bedarfs
 - Überprüfungsmöglichkeit, ob eine Voraussetzung zur Berufsausübung vorliegt
- ✓ **Einrichtung eines Fachgremiums** zur Einbindung der Profession in politisch strategische Prozesse

Ein Berufsgesetz schützt die Rahmenbedingungen, unter denen professionelle Sozialer Arbeit geleistet wird. Es ermöglicht **professionelle Autonomie**, überträgt die **(Teil)Verantwortung für Entscheidungs- und Unterstützungsprozesse** auf die Fachkräfte und ermöglicht **gemeinsame Interventionen** verschiedener Berufsgruppen.

Mit einem Berufsgesetz sind **keine Tätigkeitsvorbehalte** (im Gegensatz zu Berufsvorbehalten) und **keine Regelung spezifischer Tätigkeitsbereiche** verbunden. Das Gesetz enthält **keine Verpflichtung zum Einsatz der Berufsgruppen oder für eine bestimmte Entlohnung**.

Wien, im Mai 2023